**VERTRAG**

Vertragsnummer:

abgeschlossen zwischen

dem Unternehmen

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

nachfolgend „antragstellendes Unternehmen“ genannt

und

Quality Austria – Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH

(nachfolgend „Quality Austria“ oder „QA“ genannt) als Zertifizierungsstelle.

**I. Vertragsgegenstand**

Das antragstellende Unternehmen beantragt die Durchführung der Auditierung / Zertifizierung sowie im Fall der Zertifikatserteilung die damit verbundene Überwachung zur Aufrechterhaltung des(r) Zertifikats(e) auf Grundlage der folgenden Regelwerke

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | HACCP | Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (II) |
|  | ISO 22000 |
|  | IFS Food | Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (II) + die Spezifischen Vertragsgrundlagen unter Punkt III dieses Vertrages |
|  | IFS Logistics |
|  | IFS Broker |
|  | IFS Wholesale / Cash & Carry |
|  | BRCGS Food Safety | Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (II) + die Spezifischen Vertragsgrundlagen unter Punkt IV dieses Vertrages |
|  | BRCGS Packaging Materials |
|  | BRCGS Storage & Distribution |
|  | FSSC 22000 | Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (II) + die Spezifischen Vertragsgrundlagen unter Punkt V dieses Vertrages |

und Geltungsbereiche mit Angabe der auditierten Produkt-Scopes (IFS) und für IFS Food zusätzlich der Technologie-Scopes bzw. der Produktkategorien (BRCGS, FSSC) unter genauer Beschreibung der Produkte, angewendeten Technologien bzw. der Dienstleistungen: *(bitte unbedingt ausfüllen!),*

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

inklusive der Standorte: *(bitte ausfüllen, falls weitere Standorte betroffen sind!)*

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |
|  |

**II. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

1. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, vor der Zertifizierung eine Selbstbewertung durchzuführen und die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.
2. Quality Austria führt die Zertifizierung und Überwachung auf Grundlage der zugrunde gelegten Standards bzw. Regelwerke und den jeweiligen Verfahrensbeschreibungen durch und erteilt bei positivem Ergebnis ein Zertifikat.
3. Weicht die tatsächliche Situation beim antragstellenden Unternehmen von den bei der Angebotserstellung der Quality Austria vorliegenden Informationen ab (Betriebsgröße, Mitarbeiter\*innenanzahl, HACCP-Pläne, verwendete Technologien etc.) oder kommt es zu unvorhergesehenen Verzögerungen, die nicht im Einflussbereich des Auditors bzw. der Auditorin sind, kann es zu einer längeren Auditdauer kommen. Die zusätzlichen Kosten dafür sind vom Unternehmen zu tragen.
4. Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Standards bzw. Regelwerkes. Es liegt in der Verantwortung des antragstellenden Unternehmens, die Zertifizierung aufrecht zu halten. Hinsichtlich der erforderlichen Überwachungsaudits bestehen strenge Vorgaben (insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht).
5. Nach erfolgter Zertifikatserteilung ist das antragstellende Unternehmen verpflichtet, wesentliche Änderungen des zertifizierten Managementsystems bzw. der zertifizierten Prozesse (besonders, wenn dem antragstellenden Unternehmen Informationen über gesetzliche Abweichungen oder Lebensmittelsicherheitsprobleme bekannt sind) der Quality Austria unverzüglich binnen 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen (vgl. Pkt. XIII der QA Geschäftsbedingungen). Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen, die die Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen beeinträchtigen könnten, wie beispielsweise
   * Änderungen bei den Produkten oder beim Herstellungsprozess, die eine Erweiterung des Geltungsbereichs (Scopes) der Zertifizierung erfordern könnten oder
   * Änderungen der Geschäftsführung, Eigentümerschaft, Organisation und des Standorts.
6. Bei wesentlichen Änderungen entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob eine Änderung des Zertifikats notwendig oder möglich ist beziehungsweise ob ein zusätzliches Audit durchzuführen ist.
7. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet für den Fall, dass die Produkte nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen, insbesondere bei einem Rückruf oder einer Rücknahme von Produkten oder wenn Ansprüche Dritter gegen das Unternehmen in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und/oder gesetzliche Bestimmungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht wurden, diese Änderung und Information innerhalb von 3 Arbeitstagen an die Quality Austria als zuständige Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits / Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das/die Zertifikat(e) zu prüfen.
8. Quality Austria ist berechtigt, zur Validierung des andauernden Zertifizierungsstatus jederzeit und auch unangemeldet ein Kontrollaudit vorzunehmen, wenn Quality Austria dies für erforderlich erachtet und um die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung zu überwachen. Wenn es gerechtfertigt ist, kann eine Aussetzung oder ein Entzug der Zertifizierung erfolgen. In diesem Fall hat das Unternehmen seine Kund\*innen umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für ein Kontrollaudit hat das Unternehmen zu tragen.
9. Das antragstellende Unternehmen erklärt sich mit der Teilnahme von Gutachter\*innen der Akkreditierungsorganisationen, Standardeigner\*innen, Witnessauditor\*innen, Beobachter\*innen oder Übersetzer\*innen an Audits in seinem Unternehmen einverstanden.
10. Das antragstellende Unternehmen anerkennt, dass die Auditierung nur einer stichprobenartigen Überprüfung im Unternehmen (insbesondere des Managementsystems und der Prozesse) gleichkommt. Quality Austria übernimmt daher keine Gewähr oder Haftung, falls Behörden oder andere Institutionen, die den zertifizierten Standort oder die Produkte nachträglich überprüfen, zu einem abweichenden Ergebnis kommen. Die Haftung der Quality Austria richtet sich im Übrigen nach Pkt. VI der QA Geschäftsbedingungen.
11. Falls bei einem Audit ein\*e Übersetzer\*in eingesetzt wird, sind die durch den Auftrag anfallenden Kosten vom antragstellenden Unternehmen zu übernehmen.

**III. IFS – International Featured Standards**

**Spezielle Vertragsgrundlagen bei Zertifizierungsaudits**

1. Die Quality Austria Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH (im Folgenden „Quality Austria“ oder „QA“) ist von der IFS Management GmbH, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin (im Folgenden „IFS Management GmbH“) für die Auditierung und Zertifizierung nach IFS International Featured Standards zugelassen. Diese Zulassung erlischt im Falle der Beendigung des Rahmenvertrages zwischen Quality Austria und IFS MANAGEMENT GMBH.
2. Das antragstellende Unternehmen muss über eine aktuelle Version des jeweiligen IFS Featured Standards verfügen. Dieser enthält eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren. IFS Management GmbH bietet einen kostenlosen Download der IFS Standards auf der Website der IFS Management GmbH.
3. Das antragstellende Unternehmen ist gemäß den Auflagen von IFS MANAGEMENT GMBH auf Basis der ISO/IEC 17065 verpflichtet für den Fall, dass die Produkte nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entsprechen (z. Bsp. bei Rückruf, Produktwarnung usw.) diese Änderung und Information an die Quality Austria als zuständige Zertifizierungsstelle weiterzugeben. Für IFS beträgt die Informationsfrist 3 Arbeitstage. Quality Austria kann weitere – auch unangekündigte – Audits / Stichproben durchführen, um die Auswirkungen auf das/die Zertifikat(e) zu prüfen.
4. Im Rahmen des Integrity Programms der IFS MANAGEMENT GMBH und um Missbräuche und Verstöße gegen den IFS aufzudecken und diese zu verhindern, ist IFS MANAGEMENT GMBH berechtigt, nach durchgeführten Auditierungen jederzeit Kontrollaudits beim antragstellenden Unternehmen durchzuführen. Dabei kann es sich um rein präventive Audits (sog. "Surveillance Audits) handeln als auch um Audits, die aufgrund einer konkreten Beschwerde ausgeführt werden ("sog. "Investigation Audits). IFS MANAGEMENT GMBH wird dem antragstellenden Unternehmen die Durchführung des Kontrollaudits ca. 48 Stunden im Voraus ankündigen. Die Ankündigung kann unterbleiben, wenn IFS MANAGEMENT GMBH konkrete Anzeichen dafür hat, dass die Lebensmittelsicherheit oder auch allgemein die Produktsicherheitin Gefahr ist und/oder mit einer Vertuschung des Missbrauchs oder eines Verstoßes gegen den IFS bei vorheriger Ankündigung gerechnet werden muss. Alle Verfahren im Rahmen des Integrity Programms sind im aktuellen IFS Standard definiert.
5. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, Quality Austria, IFS MANAGEMENT GMBH und dem\*der von IFS MANAGEMENT beauftragten Auditor\*in Zugang zu seinen Geschäftsräumen zu verschaffen und den\*der Auditor\*in bei der Durchführung der Auditierung mit allen Kräften zu unterstützen.
6. Das antragstellende Unternehmen ermächtigt Quality Austria unwiderruflich, den Auftrag sowie die Ergebnisse der Auditierung und Zertifizierung nach IFS - auch im Detail - unabhängig vom Bestehen der Auditierung an IFS MANAGEMENT GMBH zu übermitteln; diese Angaben werden bei IFS MANAGEMENT GMBH in einer dort geführten Online-Datenbank - dem IFS Portal - hinterlegt.
7. IFS MANAGEMENT GMBH ist unwiderruflich ermächtigt, die Stammdaten von geprüften Firmen, die ein gültiges Zertifikat haben, sowie die Basisinformationen über das bestandene Audit ohne Detailinformationen (wie z.B. die erreichte Punktezahl) über das IFS Portal zugänglich zu machen.
8. Das antragstellende Unternehmen kann selbst entscheiden, ob nicht bestandene Verfahren sowie die Detailergebnisse bestandener und nicht bestandener Verfahren durch IFS MANAGEMENT GMBH gegenüber den Lebensmittelhandelsunternehmen über das IFS Portal zugänglich gemacht werden. Im Falle des Aussetzens des derzeitigen Zertifikats werden jedoch alle Anwendende mit Zugang zum IFS-Auditportal, die das Unternehmen zuvor in der Liste ihrer Favoriten angegeben haben, vom IFS-Auditportal automatisch per E-Mail (mit Erklärung der festgestellten Nichtkonformität) über das Aussetzen des derzeitigen Zertifikates unterrichtet.
9. Die Nutzung des IFS-Logos richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IFS Standards (vgl. „Eigentum und Nutzung des IFS Food-Logos“). Nach einer Aussetzung oder Entzug des Zertifikats (Major, KO) muss die Nutzung des Logos sofort eingestellt werden. Jeglicher Hinweis ist von der Homepage zu löschen, bei Verwendung von Briefpapier und/oder anderer Drucksorten dürfen diese nicht mehr zum Einsatz kommen.

**IV. BRCGS – Global Standards**

**Spezielle Vertragsgrundlagen bei Erstzertifizierung und Überwachungsaudits**

1. Das antragstellende Unternehmen muss über eine aktuelle Version des BRCGS Standards verfügen. Die aktuelle Version ist unter [www.brcglobalstandards.com](http://www.brcglobalstandards.com) erhältlich. Der BRCGS Standard enthält eine detaillierte Beschreibung der Bewertungs- und Zertifizierungsverfahren sowie der Verpflichtungen von BRCGS zertifizierten Unternehmen.
2. BRCGS ist berechtigt, unabhängig von Quality Austria zusätzliche Audits angekündigt und unangekündigt durchzuführen. BRCGS ist berechtigt, jederzeit direkt mit dem BRCGS zertifizierten Unternehmen Kontakt aufzunehmen, um Informationen über die Durchführung von Audits zu erlangen und Auditergebnisse zu hinterfragen.
3. Das antragstellende Unternehmen nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass der Auditreport (unabhängig vom Ergebnis) und jedes Zertifikat an BRCGS übermittelt wird und in der BRCGS Online-Datenbank gespeichert wird. Das antragstellende Unternehmen stimmt ferner zu, dass auf Verlangen von BRCGS sonstige Informationen, die das Zertifizierungsverfahren gemäß den Regelungen des BRCGS Standards betreffen, an den BRCGS herausgegeben werden dürfen. BRCGS ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln.
4. Die Nutzung des BRCGS-Logos richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des BRCGS (vgl. "BRCGS Global Standards Directory Logo Guidelines“). Das BRCGS-Logo darf insbesondere nicht auf Produkten bzw. deren Verpackung angebracht werden. Sind Ausschlüsse auf dem BRCGS Zertifikat angeführt, ist die Nutzung des BRCGS Logos grundsätzlich nicht zulässig. Nach einer Aussetzung oder Entzug des Zertifikats muss die Nutzung des Logos sofort eingestellt werden. Jeglicher Hinweis ist von der Homepage zu löschen, bei Verwendung von Briefpapier und/oder anderer Drucksorten dürfen diese nicht mehr zum Einsatz kommen.

**V. FSSC 22000 – Food Safety System Certification**

**Spezielle Vertragsgrundlagen bei Erstzertifizierung, Überwachungs- und Erneuerungsaudits**

1. Die Quality Austria ist von der Foundation for Food Safety System Certification (im Folgenden „Foundation“) für die Auditierung und Zertifizierung von Organisationen der Lebensmittelieferkette gemäß den Anforderungen des Geltungsbereichs (FSSC 22000 guidance document on certification scopes) zugelassen.
2. FSSC 22000 für Lebensmittelsicherheitssysteme ist ein Zertifizierungsverfahren basierend auf den öffentlich zugänglichen Normen / technischen Spezifikationen ISO 22000, den relevanten Präventivprogrammen (PRPs) auf Basis der technischen Spezifikationen für den Sektor (z.B. ISO/TS 22002-x, PAS xyz), und den zusätzlichen FSSC Anforderungen sowie der Entscheidungsliste des Stakeholder Boards. Wichtige Dokumente in der gültigen Fassung sind unter [www.fssc22000.com](http://www.fssc22000.com) abrufbar.
3. Schwerwiegende Abweichungen von (oder Regelverstöße gegen) FSSC Zertifizierungsbestimmungen sind schriftlich an Quality Austria zu melden. Informationen von zuständigen Behörden über solche Abweichungen von (oder Regelverstöße gegen) FSSC Zertifizierungsbestimmungen des Unternehmens sind ebenso unverzüglich schriftlich an Quality Austria zu melden und müssen an die FSSC Foundation weitergeleitet werden.
4. Im Rahmen des FSSC Integrity Program der Foundation ist diese berechtigt, nach durchgeführten Auditierungen jederzeit Kontrollaudits beim antragstellenden Unternehmen durchzuführen. Das antragstellende Unternehmen hat alle im Ermessen der Foundation als notwendig erachteten Informationen und Unterstützung zu bieten und den Zutritt zu den Räumlichkeiten und zu ermöglichen, um das Kontrollaudit durchführen zu können.
5. Das antragstellende Unternehmen nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Quality Austria seinen Namen, Standort und Informationen über das Zertifizierungsverfahren (Geltungsbereich des Zertifikats, Erstausstellungsdatum, Ablaufdatum, Datum einer allfälligen Aussetzung bzw. eines Entzugs des Zertifikats sowie detaillierte Auditergebnisse) an die Foundation übermittelt. Ein Register der zertifizierten Organisationen wird von dieser auf der Website der Foundation veröffentlicht
6. Das antragstellende Unternehmen ist berechtigt, auf eigenes Risiko Informationen hinsichtlich FSSC Audits und FSSC Zertifikaten auf der FSSC Datenbank bekannt zu geben sowie nach Einholung der Genehmigung von Quality Austria auch gegenüber Dritten.
7. Die Nutzung des FSSC 22000-Logos richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Foundation. Das FSSC 22000-Logo darf insbesondere nicht auf Produkten bzw. deren Verpackung angebracht werden. Nach Aussetzung oder Entzug des Zertifikats muss die Verwendung des Logos sofort eingestellt werden. Allfällige Hinweise auf der Homepage sind zu löschen, Briefpapier und/oder andere Drucksorten, die das Logo führen, dürfen nicht mehr verwendet werden.
8. Die zertifizierte Organisation ist verpflichtet, der Quality Austria innerhalb von 3 Arbeitstagen folgendes mitzuteilen:

a) alle wesentlichen Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Scheme-Anforderungen auswirken und muss sich in Fällen, wo Zweifel an der Wichtigkeit einer Änderungen besteht, den Rat von der Quality Austria einholen;

b) schwerwiegende Ereignisse, die sich auf das FSMS oder FSQMS, die Rechtmäßigkeit und / oder die Integrität der Zertifizierung auswirken, einschließlich Gerichtsverfahren, Strafverfolgungen, Situationen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen (z.B. Krieg, Streik, Terrorismus, Kriminalität, Überschwemmung, Erdbeben, böswilliges Hacken von Computern usw.) eine große Bedrohung für die Lebensmittelsicherheit, Qualität oder Integrität der Zertifizierung darstellen;

c) öffentliche Ereignisse im Bereich der Lebensmittelsicherheit (wie z. B. öffentliche Rückrufaktionen, Kalamitäten, lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche usw.);

d) Änderungen des Organisationsnamens, der Kontaktadresse und der Standortangaben;

e) Änderungen der Organisation (z. B. rechtlicher, kommerzieller, organisatorischer Status oder Eigentumsverhältnisse) und des Managements (z. B. leitende Angestellte, Mitarbeiter\*innen mit Entscheidungsfunktionen oder technisches Personal);

f) Änderungen des Managementsystems, des Tätigkeitsbereichs und der Produktkategorien, die durch das zertifizierte Managementsystem abgedeckt werden;

g) sonstige Änderungen, aus denen sich falsche oder irreführende Angaben auf dem Zertifikat ergeben würden.

Soweit hier nicht anders geregelt, gelten sinngemäß die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Quality Austria Geschäftsbedingungen aus dem Bereich System-Zertifizierung, Begutachtung und Validierung. Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

antragstellendes Unternehmen   
rechtsverbindliche Unterschrift